

Regierungsratsbeschluss

vom 6. März 2012

Nr. 2012/498

Änderung der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV)

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV; BGS 212.152) wurde vom Regierungsrat am 19. Oktober 1998 beschlossen. Sie trat am 1. Januar 1999 in Kraft.

Aufgrund der Änderungen verschiedener bundesrechtlicher Vorschriften (1. BVG-Revision; ZGB im Bereich der Stiftungsaufsicht, Revisionsaufsicht) ist die Verordnung per 1. Januar 2009 angepasst worden (RRB Nr. 2008/2315 vom 16. Dezember 2008). Gleichzeitig wurden auch Vorschriften über die Ausübung der Aufsicht über selbständige kantonale und kommunale öffentlich-rechtliche Stiftungen erlassen. Die Aufsicht über die selbständigen öffentlich-rechtlichen Stiftungen, die einer Gemeinde angehören, wurde vom Amt für Gemeinden auf das Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht übertragen.

Per 1. Januar 2012 sind die Bestimmungen zur Aufsichtsstruktur im Rahmen der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge in Kraft getreten. Der Art. 61 BVG verlangt, dass die Aufsichtsbehörde neu als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit auszugestaltet ist, die in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen unterliegt. Diese Bestimmung ist im Kanton Solothurn mit der Schaffung einer selbständigen Anstalt im Rahmen des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht) umgesetzt worden. Der Kantonsrat hat das EG Stiftungsaufsicht am 8. November 2011 genehmigt. Die Referendumsfrist ist am 24. Februar 2012 ungenutzt abgelaufen. Der Kantonsrat hat das Inkrafttreten per 1. Januar 2012 beschlossen. Die bundesrechtlichen Vorschriften zur Aufsichtsstruktur sind auch in der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV) umzusetzen. Die geänderten Verordnungsbestimmungen sind unter dem Vorbehalt des Einspruchsrechts des Kantonsrates in Kraft zu setzen.

2. Revisionsbedarf aufgrund geänderter bundesrechtlicher Vorschriften

Aufgrund der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge werden die folgenden Bestimmungen in der VASV angepasst:

§ 1 Abs. 1 Bst. b): Die Direktaufsicht des Bundes für Vorsorgeeinrichtungen wird an die kantonalen Aufsichtsbehörden abgegeben. Deshalb ist der Passus "und nicht vom Bund beaufsichtigt werden" zu streichen.

§ 2 Abs. 1: Anstelle des Amtes für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht ist neu die BVG- und Stiftungsaufsicht als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit zuständig für die Aufsicht.

§ 4^{bis} Abs. 2 Bst. a): Bei der Prüfung der Organisation der Vorsorgeeinrichtungen ist auch der neu geschaffene Art. 51a BVG einzubeziehen.

§ 5^{bis}: Nach dem neuen Art. 3 der BVV 1 muss die Aufsichtsbehörde ein öffentliches und im Internet zugängliches Verzeichnis über die Einrichtungen führen, die sie beaufsichtigt. Das Verzeichnis enthält:

a) Das Register über die berufliche Vorsorge nach Art. 48 BVG

b) die Liste der nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen sowie der Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen.

Bisher hat das Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht diejenigen klassischen Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen in das im Internet zugängliche Stiftungsverzeichnis aufgenommen, die ihre ausdrückliche Zustimmung dazu erteilt haben. Diese aufgrund eines Gutachtens des Beauftragten für Information und Datenschutz eingeführte Praxis wird für die klassischen Stiftungen beibehalten. Das Verzeichnis über die Vorsorgeeinrichtungen muss hingegen neu lückenlos zugänglich sein.

§ 10 Abs. 1 Bst. b) und c): Für die Kontrollstelle wird im BVG neu die heutige übliche Bezeichnung "Revisionsstelle" verwendet. Für ihre Aufsichtstätigkeit benötigt die BVG- und Stiftungsaufsicht auch den neu in Art. 52c Abs. 3 BVG vorgesehenen erläuternden Bericht der Revisionsstelle.

3. Optimierung der bestehenden Verordnung

§ 5 Abs. 1 Bst. f): Aufgrund eines Hinweises des Handelsregisteramtes ist künftig für die Einsetzung einer kommissarischen Verwaltung eine ausdrückliche Kompetenz in der VASV erforderlich.

§ 7 Abs. 1 Bst. d): Die ausdrückliche Nennung des umfassenden Berichtes nach Art. 728b Abs. 1 OR ist bei der letzten Anpassung der VASV unterblieben.

§ 7 Abs. 1 Bst. g): Wenn die Stiftung die Wahrnehmung von Zwecken oder von Teilen der Vermögensverwaltung in mehrheitlich beherrschte Gesellschaften auslagert, ist es erforderlich, dass die BVG- und Stiftungsaufsicht auch in die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle der beherrschten Gesellschaft und gegebenenfalls in die Konzernrechnung Einsicht nehmen kann.

Gleichzeitig erfolgen einige textliche Präzisierungen und Anpassungen zur besseren Verständlichkeit und im Interesse der Klarheit.

4. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (3)
 BVG- und Stiftungsaufsicht
 Aufsichtskommission der BVG- und Stiftungsaufsicht (3, **Versand durch die BVG- und Stiftungsaufsicht**)
 Amt für Gemeinden
 Staatskanzlei (3, ENG, STU, rol; Einleitung Einspruchsverfahren)
 Parlamentsdienste
 Fraktionspräsidien (5)
 Handelsregisteramt des Kantons Solothurn, Wengimattstr. 2, 4710 Klus-Balsthal
 Eidg. Departement des Innern, Bundesamt für Sozialversicherungen, Effingerstrasse 20,
 3003 Bern (zur Kenntnisnahme gemäss Art. 97 Abs. 3 BVG)
 GS, BGS
 Amtsblatt später

Veto Nr. 279 Ablauf der Einspruchsfrist: 11. Mai 2012.

Verteiler Verordnung

Volkswirtschaftsdepartement (2)
 BVG- und Stiftungsaufsicht (7)
 Aufsichtskommission der BVG- und Stiftungsaufsicht (3, **Versand durch die BVG- und Stiftungsaufsicht**)
 Amt für Gemeinden (3)